Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Verordnung vom 14.08.1815 publ. 17.08.1815

polizenliche Bestrafung soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Geselle, Handlanger u. s. w. zum dritten Male auf die ad 1. erwähnte Urt aus der Urbeit seines Borgesesten oder Meisters hat ents lassen werden mussen.

71) Unkundigung einer hochstvers ordneten Commission v. 14. Aug. publ. 17. Aug. 1815.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ge-BuBeendigung ruhet, mittelst Hochsten Cabinetsrescripts beiten der im vom 19. Julius d. J. die Unterzeichneten mit I. 1808. errich= Beendigung der Angelegenheiten der im teten Steuer: Jahre 1808. errichteten Steuercaffe, fo wie dieselben der damats niedergesetten, nach= ber burch die Zeitumftande aufgeloften Steuercommission übertragen gewesen, zu beauf= tragen, und diefer Commiffion gur Protos collführung und Beforgung anderer Gecres tariatsgeschafte den Dber-Uppellations: Gerichts: Secretair Jaspers benzuordnen. Inbem dieselben diese Bochste Berfügung bier= durch zur öffentlichen Kenntnif bringen, bes merken sie zugleich, daß die bereits ange= brachten Unsprüche an die gedachte Steuer= casse, sowohl hinsichtlich ihrer Liquidität als ihrer Berichtigung, nicht wiederholt in Er= innerung gebracht zu werden brauchen, in-